



DOSSIER

**MENSCHENRECHTSVERBRECHEN IN SYRIEN: FOLTER
UNTER ASSAD**

**ÜBERLEBENDE FORDERN GERECHTIGKEIT –
DEUTSCHLAND KÖNNTE MIT DEM WELTWEIT ERSTEN
PROZESS ZU STAATSFOLTER EIN ZEICHEN SETZEN**

Meilensteine gegen die Straflosigkeit in Syrien: Deutsche Justiz setzt international Zeichen

Im April 2020 begann in Deutschland der [weltweit erste Prozess wegen Staatsfolter in Syrien](#). Anlass ist die Anklage gegen zwei ehemalige Funktionäre des Allgemeinen Geheimdienstdirektorats von Syriens Präsident Baschar al-Assad, die die Bundesanwaltschaft im Oktober 2019 beim Oberlandesgericht Koblenz erhoben hat. Anwar R. steht im Verdacht, zwischen 2011 und 2012 als Mittäter unter anderem für die Folter von mindestens 4.000 Menschen in der Haftanstalt der sogenannten Al-Khatib-Abteilung des Allgemeinen Geheimdiensts in Damaskus verantwortlich zu sein. Sein Mitarbeiter Eyad A. ist der Beihilfe zu Folter in mindestens 30 Fällen angeklagt.

Bereits im Juni 2018 wurde bekannt, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe einen [Haftbefehl gegen Jamil Hassan](#), bis Juli 2019 Leiter des syrischen Luftwaffengeheimdienstes (*Air Force Intelligence Service*), erlassen hat, der weltweit vollstreckt werden kann. Der Haftbefehl war und ist ein Meilenstein im Kampf gegen die Straflosigkeit von Folter in Syrien sowie ein bedeutsamer Schritt für alle Betroffenen des Foltersystems unter Assad. So sehen es insbesondere die syrischen Folterüberlebenden und Aktivist*innen, deren Aussagen entscheidend zu dem Haftbefehl beitrugen und mit denen das European Center for Constitutional and Human Rights ([ECCHR](#)) eng zusammenarbeitet.

Die Männer und Frauen aus Syrien haben im Laufe des Jahres 2017 – gemeinsam mit den Anwälten Anwar al-Bunni (Syrian Center for Legal Studies and Research, [SCLSR](#)), Mazen Darwish (Syrian Center for Media and Freedom of Expression, [SCM](#)), der Caesar Files Group und dem ECCHR – in Deutschland das Weltrechtsprinzip genutzt und vier Strafanzeigen gegen hohe Funktionäre der Assad-Regierung eingereicht. Der Reihe von Strafanzeigen in Deutschland folgten im Mai 2018 eine ähnliche Anzeige in Österreich, sowie im Februar 2019 eine Strafanzeige in Schweden und im November 2019 eine weitere in Norwegen.

Im Gesamtkontext der ECCHR-Arbeit stehen die Strafanzeigen zu Folter unter Assad in einer Reihe mit den rechtlichen Aktionen gegen die „[Architekten](#)“ [des US-Foltersystems](#) im Namen des sogenannten Krieg gegen den Terror (ebenfalls in Deutschland eingereicht), gegen die Verantwortlichen für Folter in [Bahrain](#) (eingereicht in der Schweiz und in Irland) und gegen Fälle von [Folter durch britische Militärs im Irak](#) (eingereicht beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag).

1. EINFÜHRUNG

Folter, Exekution und das „Verschwindenlassen“ von Zivilist*innen; gezielte Luftangriffe auf zivile Einrichtungen und flächendeckende Bombardierungen von Wohngebieten; Völkermord und sexuelle Versklavung von Minderheiten wie der Jesid*innen – das sind nur einige der Völkerrechtsverbrechen, die alle Parteien im bewaffneten Konflikt in Syrien seit 2011 begangen haben und weiter begehen. Syrische und internationale Organisationen dokumentieren die schweren Menschenrechtsverbrechen seit Jahren, um eines Tages die Täter*innen und Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Doch alle Versuche, den Konflikt durch friedliche Verhandlungen auf internationaler Ebene auf lange Sicht zu beenden, sind gescheitert. Auch haben die militärischen Interventionen aus dem Ausland – namentlich Russlands, des Irans, der Türkei, Saudi-Arabiens, der USA und Frankreichs – nicht nur viele Tote und Verletzte zur Folge, sondern den Konflikt zusätzlich befeuert.

Nicht zuletzt hat die jahrelange instabile politische Situation ideale Bedingungen für radikale Bewegungen in Syrien. Akteure wie die dschihadistischen Organisationen „Islamischer Staat“ und die Nusra-Front haben sich im Laufe des Konflikts ebenfalls zu mächtigen Akteuren entwickelt und sich schwerer Menschenrechtsverbrechen schuldig gemacht.

Die Regierung von Präsident Baschar al-Assad ist, neben zahlreichen anderen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere für systematische Folter, verantwortlich – nicht nur von Oppositionellen und

Aktivist*innen und auch nicht erst als Reaktion auf die friedlichen Proteste ab 2011, sondern seit Jahrzehnten. Die Täter*innen und Verantwortlichen haben wenig zu befürchten, die Straffreiheit in Syrien ist nahezu absolut.

Systematische Folter im bewaffneten Konflikt gegen eine Zivilbevölkerung ist als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt. Deswegen braucht es international ein deutliches Zeichen für das absolute Folterverbot – auch im bewaffneten Konflikt. Ohne Gerechtigkeit für die Betroffenen der Verbrechen wird es auch keine politische Lösung für den Konflikt in Syrien geben.

Die internationale Strafjustiz bietet derzeit kaum Möglichkeiten für die Verfolgung dieser Verbrechen: Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) kann nicht tätig werden. Zum einen ist Syrien kein Vertragsstaat, zum anderen blockieren Russland und China eine Verweisung durch den UN-Sicherheitsrat an den IStGH.

Immerhin richtete der UN-Menschenrechtsrat im August 2011 die Unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien (Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, kurz UN CoI Syria) ein.

Im Dezember 2016 initiierte die UN-Generalversammlung zusätzlich den International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of those Responsible for the Most Serious Crimes under the International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011, kurz IIIM.

Die Untersuchungskommission UN CoI Syria sammelt Beweise für Menschenrechtsverletzungen aller Konfliktparteien, um Empfehlungen an UN-Mitgliedsstaaten bezüglich zukünftiger Rechtsverfahren auszusprechen. Dabei arbeitet sie eng mit dem IIM zusammen, dessen Aufgabe darin besteht, „Beweise für Verletzungen und Missbrauch der Menschenrechte sowie des humanitären Rechts zu sammeln, zu konsolidieren, aufzubewahren und zu analysieren“.

Nationalen Gerichten in Drittstaaten ermöglicht das [Weltrechtsprinzip](#) (oder Prinzip der Universellen Jurisdiktion) bereits jetzt, die Taten rechtlich zu verfolgen und niedrig- wie hochrangige Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Deutschland und anderen EU-Staaten haben die Behörden bereits einzelne Ermittlungen und Strafverfahren eingeleitet.

Das ECCHR nutzt das Weltrechtsprinzip und setzt der Sprache der Gewalt die Sprache des Rechts entgegen: Gemeinsam mit Folterüberlebenden sowie den Rechtsanwälten Anwar al-Bunni und Mazen Darwish und der Caesar Files Group reichte das ECCHR 2017 bei der Generalbundesanwaltschaft (GBA) in Karlsruhe gegen hochrangige Mitglieder der Assad-Geheimdienste insgesamt [vier Strafanzeigen wegen Folter](#) ein.

Das ECCHR hat die Folterverbrechen in den Haftanstalten der syrischen

Geheimdienste und des syrischen Militärs als Gegenstand dieser Strafanzeigen gewählt, weil die Folterfälle in syrischen Gefängnissen und Haftanstalten zum einen durch syrische und internationale Organisationen gut dokumentiert sind und zum anderen exemplarisch dafür stehen, wie die Assad-Regierung die Bevölkerung seit Jahrzehnten systematisch und gewaltsam unterdrückt. Dies gilt insbesondere für die brutale Niederschlagung der friedlichen Proteste ab 2011.

Die Anzeigen im Jahr 2017 in Deutschland waren die ersten Schritte des ECCHR zur systematischen juristischen Aufarbeitung der Menschenrechtsverbrechen in Syrien. Die deutsche Justiz spielt dabei eine Schlüsselrolle. Deutschland hat viele Geflüchtete aus Syrien aufgenommen, die Schutz vor Verfolgung und einen sicheren Aufenthalt brauchten – gleichzeitig kann die deutsche Justiz ein Zeichen setzen, damit auch in anderen Ländern und zu anderen Akteur*innen ermittelt wird.

Der Haftbefehl gegen Jamil Hassan war im Juni 2018 dafür zweifellos ein sehr wichtiger erster Schritt. Es folgten die Festnahme von Anwar R. und Eyad A. im Februar 2019 – und schließlich der [Prozess](#) gegen die beiden ab April 2020. Für die Betroffenen aber auch für die internationale Gemeinschaft sendet die deutsche Justiz damit ein wichtiges Signal.

2. MENSCHENRECHTSVERBRECHEN UNTER ASSAD

Die Regierungszeit von Baschar al-Assad begann im Jahr 2000. Von Anfang an ließ der syrische Präsident, wie schon zuvor sein Vater Hafiz al-Assad, jede Kritik gegen seine Regierung unterdrücken.

Der Konflikt eskalierte 2011, als im Zuge des „Arabischen Frühlings“ immer mehr Syrer*innen auf die Straße gingen und gegen die Regierung protestierten. Die syrischen Sicherheitskräfte gingen brutal

gegen die Teilnehmer*innen, Organisator*innen und Unterstützer*innen der friedlichen Demonstrationen gegen die Assad-Regierung vor: Die Meinungs- und Versammlungsfreiheiten wurden massiv eingeschränkt, Oppositionelle und Aktivist*innen willkürlich verhaftet, „verschwunden gelassen“ und in den Zivil- und Militärgefängnissen gefoltert. Das syrische Militär startete zudem gezielte Angriffe gegen die Bevölkerung und setzte dabei neben schwerer Artillerie auch international geächtete Waffen wie Giftgas und Fassbomben ein.

Auch zivile Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Schulen waren in den vergangenen Jahren immer wieder Ziele der Angriffe durch die Assad-Regierung. Laut Angaben von [Physicians for Human Rights](#) wurden zwischen April 2011 und November 2015 fast 700 Mitarbeiter*innen medizinischer Einrichtungen bei vorsätzlichen Angriffen der syrischen Streitkräfte getötet. Diese Angriffe sind als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu qualifizieren.

1) FOLTER DURCH DIE GEHEIMDIENSTE DER ASSAD- REGIERUNG

In Syrien sind „Verschwindenlassen“, Folter und Misshandlungen von Regierungskritiker*innen, Politiker*innen der Opposition und unliebsamen Journalist*innen seit Jahrzehnten ein gängiges und weit verbreitetes Mittel der Machtausübung der Assad-Herrschaft. Das belegen die Berichte von Folterüberlebenden und Aktivist*innen aus Syrien ebenso wie die Untersuchungen internationaler Menschenrechtsorganisationen wie [Amnesty International](#) oder [Human Rights Watch](#).

Die Assad-Regierung lässt systematisch und flächendeckend foltern, dies gilt insbesondere für die insgesamt vier Geheimdienste: den Luftwaffengeheimdienst (*Al-Mukhabarat al-Jawiya*), den Militärgeschwehndienst (*Al-Mukhabarat al-Askariya*), den Politischen Geheimdienst (*Al-Amn al-Siyasi*, häufig auch staatlicher Geheimdienst genannt) und das allgemeine Geheimdienstdirektorat (*Al-Amn*). Die Geheimdienste sind jeweils unterteilt in Abteilungen (englisch: *branch*). Jeder Geheimdienst unterhält zentrale Abteilungen in Damaskus sowie regionale Abteilungen.

Die Geheimdienste verfügen jeweils über umfangreiches Personal und etliche Gefängnisse, die über das gesamte Land verteilt sind. Die Gefängnisse sind als „Untersuchungsgefängnisse“ angelegt, in denen die Insassen regelmäßig unter Folter verhört werden. Die Häftlinge werden mit unterschiedlichen Methoden gefoltert. Besonders verbreitet sind laut den Aussagen von Folterüberlebenden Schläge mit Stöcken, Kabeln und Plastikrohren; Tritte gegen den Kopf und Genitalien; Elektroschocks; Schlafentzug und sexuelle Misshandlung. Die Assad-Regierung behauptet, mit den Verhören solle ein „Geständnis“ der Gefangenen erwirkt werden. Doch in Wahrheit dient die Folter nicht der Beschaffung von Informationen, sondern schlicht der Terrorisierung und Demütigung, mit dem Ziel die Inhaftierten mit allen Methoden zu brechen.

Die syrische Regierung bestreitet diese Verbrechen und verwehrt internationalen Beobachter*innen oder Journalist*innen den Zugang zu den Haftanstalten der Geheimdienste. Die Aussagen der Folterüberlebenden, mit denen das ECCHR zusammenarbeitet, decken sich jedoch mit den Recherchen und Dokumentationen

internationaler sowie syrischer Menschenrechtsorganisationen.

Human Rights Watch beispielweise erhielt von dem syrischen Überläufer mit dem Decknamen „Caesar“ weit mehr als [50.000 Fotos](#). „Caesar“ hatte als offizieller forensischer Fotograf der syrischen Sicherheitskräfte gearbeitet. Seine Fotos aus dem Zeitraum Mai 2011 bis August 2013 zeigen mindestens 6.786 Gefangene, die in Haft oder nach ihrer Überstellung aus einem Gefängnis in ein Militärkrankenhaus unter anderem an den Folgen von Folter starben.

Nach [Einschätzungen](#) von Amnesty International wurden zwischen September

2011 und Dezember 2015 im syrischen Militärgefängnis Saydnaya zwischen 5.000 und 13.000 Menschen im Geheimen gehängt.

Ungeachtet der Belege und Berichte über Folterfälle genießt der Geheimdienstapparat vollständige Immunität. Die Assad-Regierung hat kein Interesse, die Verbrechen in syrischen Gefängnissen aufzuklären, geschweige denn die Täter*innen und Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Folglich wird auch die syrische Justiz auf absehbare Zeit Folter durch die Geheimdienste nicht strafrechtlich verfolgen.

3. STRAFANZEIGEN IN DEUTSCHLAND GEGEN HOCHRANGIGE ANGEHÖRIGE DER SYRISCHEN GEHEIMDIENSTE UND DES SYRISCHEN MILITÄRS

Das ECCHR untersucht seit 2012 Fälle von Folter und anderen [Menschenrechtsverbrechen in Syrien](#). Dazu arbeitet es eng mit Überlebenden, Zeug*innen, Angehörigen, Jurist*innen und Aktivist*innen aus Syrien sowie mit internationalen Partnerorganisationen zusammen.

Die unmittelbaren Täter*innen, vor allem aber die Hauptverantwortlichen, die die Folter anordnen, müssen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt für Folter in Syrien ebenso wie in anderen Situationen und Ländern wie Argentinien, Bahrain, Sri Lanka oder im US-Gefangenenlager Guantánamo.

Schwere Menschenrechtsverbrechen wie Folter berühren die internationale Gemeinschaft als Ganzes und dürfen nicht unbestraft bleiben.

In Deutschland ermöglicht das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das 2002 in Kraft trat, eine Strafverfolgung der Verbrechen in Syrien. Mit dem VStGB wurde das nationale deutsche [Strafrecht](#) an die Regelungen des [Völkerstrafrechts](#), insbesondere an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, angepasst.

Das im VStGB verankerte Weltrechtsprinzip schafft die Voraussetzung der Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch die deutsche Strafjustiz. Laut VStGB darf der Generalbundesanwalt auch dann ermitteln, wenn diese Verbrechen im Ausland begangen wurden. Das heißt: Es besteht Strafbarkeit nach deutschem Recht

unabhängig davon, wo, von wem und gegen wen die Folter begangen wird.

Im Fall einer Strafverfolgung in Deutschland ist eine Strafanzeige oft der erste Schritt auf dem Weg zu Ermittlungen. Die Anzeige soll den GBA auf eine bestimmte Situation oder Tat aufmerksam machen, die aus der Sicht der Anzeigerstatter*innen einen Straftatbestand erfüllt, sprich ein Verbrechen sein könnte.

Der GBA ermittelt bereits seit 2011 in einem Strukturermittlungsverfahren zu Syrien, sammelt Beweise und sichert sie. Dabei geht es zumeist um Täter*innen niederen Ranges.

Mit den Strafanzeigen des ECCHR soll der GBA gezielt gegen Personen, die Führungspositionen im syrischen Geheimdienst bekleiden, ermitteln und beim Bundesgerichtshof Haftbefehle erwirken, die weltweit vollstreckt werden können – wie gegen Jamil Hassan.

Die rechtlichen Schritte in Deutschland sollen nicht zuletzt auch das öffentliche Bewusstsein über die Menschenrechtsverbrechen in Syrien stärken und den Druck auf die internationale Strafjustiz erhöhen. Es wird aber auch unerlässlich bleiben, dass die Verbrechen eines Tages vor nationalen Gerichten in Syrien verhandelt werden.

1) DIE ANZEIGERSTATTER*INNEN

Die Strafanzeigen des ECCHR beruhen auf den Aussagen von Personen, die in verschiedenen „Abteilungen“ (Haftanstalten) der syrischen Geheimdienste in Damaskus und im Militärgefängnis Saydnaya inhaftiert waren. Diese Gefängnisse gelten seit Jahren als Folterzentren. Die Aussagen der Überlebenden werfen Licht auf die Folter, die die dort Inhaftierten erleiden mussten und noch immer erleiden.

In ihrer Gesamtheit beweisen die Aussagen der Überlebenden und Zeug*innen, offizielle Dokumente sowie Bilder von Opfern und Tatorten, dass sich die syrische Regierung systematischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gemacht hat.

Exemplarisch seien hier einige Anzeigerstatter*innen und Auszüge ihrer Aussagen aufgeführt:

Anzeigerstatter / Zeuge 1

Zeuge 1 (im folgenden Z1 genannt) ist Christ und war 25 Jahre lang als Rechtsanwalt in Damaskus tätig. Mit Beginn der Revolution 2011 geriet er ins Visier von Assads *General Intelligence Directorate* (Abteilung 255). Der Grund: Er hatte in einer Zeitung und auf Facebook einen Assad-kritischen Artikel veröffentlicht. Außerdem hatte Z1 in seinem Heimatdorf nahe Damaskus Menschen aufgenommen, die vor der syrischen Armee auf der Flucht waren und er beteiligte sich an der Verteilung von UN-Hilfsgütern. Der Geheimdienst warf ihm vor, die Hilfsgüter an „Terroristen“ zu verteilen. Im April 2015 wurden Z1 und seine Ehefrau an der Grenze zu Beirut verhaftet. Ein Mitarbeiter des Militärgeheimdienstes überstellte Z1 in die Abteilung 235 (bekannt als „Abteilung des Todes“) nach Damaskus. Dort verbrachte er zwei Wochen in Haft des Militärgeheimdienstes. In dieser Zeit wurde Z1 schwer gefoltert, unter anderem mit Elektroschocks.

Z1 schilderte dem ECCHR unter anderem die Haftbedingungen: „Viele hatten Hautkrankheiten und Eiterbeulen, aber keine Kraft, die Ratten, die dort überall wimmelten und an ihren Wunden nagten, zu verscheuchen“. Es habe so gut wie nichts zu trinken oder essen gegeben. „Um mich herum starben Menschen. Sie lagen

teilweise drei Tage in der Zelle, bis die Wächter sie wegtrugen.“ Ab dem vierten Tag in Haft wurde Z1 täglich so lange mit Elektroschocks gefoltert, bis er das Bewusstsein verlor. Ab dem neunten Verhörtag habe er nichts mehr gesehen, nichts mehr gehört, nichts mehr gewusst.

Anzeigerstatter / Zeuge 3

Zeuge 3 (im folgenden Z3 genannt) lebte in Damaskus, wo er Demonstrationen gegen Assad mit organisierte und auch daran teilnahm. Wegen seiner politischen Aktivitäten wurde er zwei Mal inhaftiert: Im August 2011 war Z3 für zwei Wochen in Damaskus inhaftiert, im Dezember 2011 wurde er in die Abteilung 215 (ebenfalls in Damaskus) verbracht. Dort wurde er 28 Tage lang festgehalten, er wurde mehrfach äußerst brutal geschlagen und mit Elektroschocks gefoltert. Außerdem musste Z3 in Haft mit ansehen, wie andere Häftlinge schwer misshandelt wurden. Seit September 2015 lebt Z3 mit seiner Ehefrau, die ebenfalls Anzeigerstatterin ist, in Deutschland.

Z3 war mit fast 30 anderen Männern in einer etwa 4 x 2 Meter großen Zelle inhaftiert. „Bei den Verhören wurden man so lange mit einem Kabel und einer Art Rohr geschlagen, bis man alle Vorwürfe unterschrieb“, heißt es in seiner Aussage für die Strafanzeige.

Anzeigerstatterin / Zeugin 5

Zeugin 5 (im folgenden Z5 genannt) wurde Ende Juli 2014 in der Nähe von Damaskus festgenommen. Der Grund: Sie hatte als Aktivistin an friedlichen Demonstrationen gegen die Assad-Regierung teilgenommen. Sie wurde in das sogenannte Sicherheitsviertel „*Kafr Sousa*“ und dort in die Abteilung 227 gebracht. Danach wurde sie in die Abteilung 235 verlegt, wo sie ebenfalls einen Monat inhaftiert wurde. Z5 wurde während der Haft nicht nur selbst

misshandelt, sondern auch Zeugin der Folter anderer Inhaftierter. Seit 2015 lebt Z5 in Deutschland, ihr Ehemann lebt noch im Norden Syriens. Ihre Mutter ist seit Anfang November 2014, ihrem letzten Besuch bei Z5 im Gefängnis, „verschwunden“.

Gegenüber dem ECCHR sagte sie: „Die Verhöre fanden auf dem Flur statt. In den ersten zehn Tagen wurde ich immer wieder aus der Zelle geholt und musste dann etwa eine halbe Stunde auf einem Bein im Flur stehen. Dabei habe ich mitbekommen, wie Mithäftlinge gefoltert wurden. ... Der Gefängnisleiter ließ Gefangene aus den Zellen holen, um sie mit einem grünen Schlauch, einem harten Plastikrohr zu schlagen oder mit einem Kabel (*fira*) zu misshandeln.“ Auch Z5 wurde beim Verhör geschlagen – mit der Hand und mit einem harten Plastikrohr.

Anzeigerstatter / Zeuge 16

Zeuge 16 (im Folgenden Z 16 genannt) ist Kurde und war schon 2011, also vor Ausbruch der Proteste gegen die Regierung Assad, politisch aktiv. Im September wurde Z 16 vom Luftwaffengeheimdienst festgenommen. Er verbrachte zunächst einige Wochen in unterschiedlichen Haftanstalten dieses Geheimdiensts. Im Februar 2012 wurde Z 16 ins Militärgefängnis Saydnaya gebracht, wo er bis Mai 2013 in Haft blieb.

Dem ECCHR berichtete Z 16 von unmenschlichen Haftbedingungen im Militärgefängnis sowie von systematischen Misshandlungen und Folter. Der Tagesablauf in Saydnaya war strengstens organisiert: Zwischen 3 und 5 Uhr morgens weckten die Wächter die Gefangenen, die sofort ihre Decken zusammenrollen mussten. Dann bekamen sie die einzige Mahlzeit

des Tages: wenig und meist verdorbenes Brot, ein Ei, etwas Reis oder Kartoffeln. Das Wasser mussten die Gefangenen aus einem tröpfelnden Wasserhahn sammeln.

Anzeigerstatter / Zeuge 24

Zeuge 24 (im Folgenden Z 24 genannt) studierte Ingenieurwesen in Damaskus. Als Aktivist engagierte er sich seit Beginn in der Protestbewegung gegen die Regierung Assad. Im November 2011 wurde Z 24 zusammen mit drei Freunden festgenommen. Die Leiche einer der Freunde erkannte Z 24 auf den „Caesar-Fotos“.

Z 24 verbrachte viereinhalb Monate in verschiedenen Gefängnissen der al-Mezzeh-Ermittlungsabteilung des Luftwaffengeheimdienstes.

Als er in der al-Mezzeh-Abteilung ankam, so berichtete Z 24, wurde er mehrere Stunden lang mit Kabeln und Stöcken, deren Spitzen mit Nägeln versehen waren, gefoltert. Dabei brachen die Wächter Z 24 den Kiefer. Da er nicht medizinisch versorgt wurde, konnte er wochenlang nicht essen. Er war darauf angewiesen, dass ihm Mitgefangene das karge Essen vorkauten. Nach seiner Entlassung und Flucht musste er sich in Deutschland einer Operation unterziehen.

Mazen Darwish

Mazen Darwish ist ein syrischer Rechtsanwalt, Journalist und Präsident des SCM, das er 2004 in Damaskus gründete. Die Organisation, die im Untergrund arbeiten musste, dokumentierte zahlreiche Verletzungen der Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Arbeitsbedingungen von Journalist*innen und unterstützte Medienschaffende bei Streitigkeiten mit den Behörden.

Nach Beginn der friedlichen Massenproteste gegen Assad im Frühjahr 2011 dokumentierte das SCM unter anderem die Namen von verhafteten, „verschwundenen“ und getöteten Aktivist*innen. 2012 ehrte Reporter ohne Grenzen Darwish für seinen Einsatz als [Journalist des Jahres](#).

Im Februar 2012 wurden bei einer Geheimdienststrazzia beim SCM 14 Menschen verhaftet, unter ihnen auch Darwish und seine Frau. Darwish, der die Methoden und Zustände in syrischen Gefängnissen am eigenen Leib erlebt hat, sagte gegenüber dem ECCHR: „Folter war kein Einzelfall in den Gefängnissen Assads, vielmehr wurde sie systematisch eingesetzt“. In einem [Interview](#) mit *DIE ZEIT* und beschrieb er die Foltermethoden: Elektroschocks, Aufhängen an den Händen, Schläge und Schlafentzug.

Für die Freilassung der SCM-Mitarbeiter*innen setzten sich mehr als 70 Menschenrechtsorganisationen jahrelang ein. Auch die UN-Vollversammlung und das Europäische Parlament forderten ihre Freilassung. Im August 2015, nach dreieinhalb Jahren Haft, wurde Darwish freigelassen.

Anwar al-Bunni

Anwar al-Bunni ist ein bekannter syrischer Menschenrechtsanwalt. Er ist einer der Gründer der [Human Rights Association Syria](#) (HRAS) und des Zentrums für die Verteidigung von Journalist*innen und politischen Gefangenen.

Als Rechtsanwalt verteidigte Al-Bunni viele Menschenrechtsaktivist*innen und Personen, die infolge der Proteste in den Jahren 2000/01 in Damaskus wegen ihrer politischen Position verfolgt und verhaftet wurden. Aufgrund seiner Arbeit wurde Al-Bunni ebenfalls Ziel repressiver Maßnahmen. Er selbst und auch Mitglieder

seiner Familie wurden systematisch bedroht, verfolgt und von den Behörden diffamiert. Die Anwaltskammer in Damaskus schloss Al-Bunni mehrmals aus.

Im Mai 2006 wurden Al-Bunni und eine Reihe anderer Menschenrechtsaktivist*innen verhaftet, nachdem sie die sogenannte Beirut-Damaskus-Erklärung unterzeichnet hatten. In der Erklärung riefen 274 libanesische und syrische Intellektuelle zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf. In der Untersuchungshaft wurde er mehrfach gefoltert.

Nach einem Verfahren, das nicht den internationalen Standards entsprach, wurde Al-Bunni im April 2007 wegen „Verbreitung staatsgefährdender Falschinformationen“ zu fünf Jahren Haft verurteilt. Damals war er bereits fast ein Jahr in dem berüchtigten Adra-Gefängnis bei Damaskus inhaftiert.

„Es ist ein Wunder, dass ich noch lebe“, sagte Al-Bunni dem ECCHR. Er sei nicht mit den anderen politischen Gefangenen eingesperrt gewesen. Regimetreue Häftlinge hätten eines Tages versucht, ihn von einem Balkon aus dem zweiten Stock zu stürzen.

Im Mai 2011 wurde Al-Bunni entlassen. Heute lebt er in Berlin. 2008 erhielt er den für Menschenrechtsverteidiger*innen in Gefahr, und wurde vom Deutsche Richterbund mit dem ausgezeichnet. Im Dezember 2018 wurde er mit dem [Deutsch-Französischen Menschenrechtspreis](#) geehrt.

II) DIE VERANTWORTLICHEN

Die Strafanzeigen richten sich unter anderem gegen folgende namentlich bekannte Tatverdächtige:

Generalmajor Jamil Hassan, gegen den 2018 ein Haftbefehl, der weltweit vollstreckt werden kann erlassen wurde. Von spätestens 2009 bis Juli 2019 war er Leiter des Luftwaffengeheimdienstes, gilt als enger Berater von Präsident Assad und gehört(e) zu dessen engstem Führungszirkel.

Der Luftwaffengeheimdienst gilt als besonders mächtig und besonders brutal. In ausländischen Medien sprach sich Hassan offen dafür aus, die friedlichen Proteste gegen die Assad-Regierung gnadenlos niederzuschlagen und dabei auch mehr Gewalt einzusetzen. Als Ex-Chef des Luftwaffengeheimdienstes ist er mitverantwortlich für das Funktionieren des Systems von Überwachung, Inhaftierung, Folter und Tötung tausender Syrer*innen.

Ali Mamluk, Leiter des Nationalen Sicherheitsbüros (NSB), wurde im Juli 2012 von Assad zum Leiter des NSB ernannt. Davor leitete er zwischen 2005 und 2012 das allgemeine Geheimdienstdirektorat. Er gehört zum innersten Kreis des Geheimdienstapparates. Als Leiter des NSB hat Mamluk Befehlsgewalt über die vier Geheimdienste und damit über die direkten Täter*innen.

Abdelfattah Qudsiyeh, stellvertretender Leiter des NSB, war bis Juli 2012 der Leiter der Abteilung 293 des Militärgeheimdienstes in Damaskus. Qudsiyeh hatte nicht nur Kenntnis von der Folter und Unterdrückung in den genannten Abteilungen des Militärgeheimdienstes, sondern trug durch seine Funktion wesentlich zum Betrieb des Systems von Inhaftierung, Erniedrigung und Folter bei.

Brigadegeneral Rafiq Shehadeh war von Juli 2012 bis Mitte März 2015 Leiter des Militärgeheimdienstes. Außerdem war er Berater von Assad für strategische Fragen und den Militärgeheimdienst. Er hat die Personen befehligt, welche die Folter

eigenhändig begangen haben. Die Untersuchungsberichte und Verhörprotokolle aus den Abteilungen wurden an ihn weitergeleitet.

Gleiches gilt für **Brigadegeneral Muhamad Mahalla**, seit April 2015 der Nachfolger von Brigadegeneral Shehadeh. In dieser Funktion war und ist er ebenfalls unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner*innen und Gewalt gegenüber Zivilist*innen beteiligt.

Generalleutnant Fahd Jassem al-Frej war von Juli 2012 bis Januar 2018 Verteidigungsminister, stellvertretender Befehlshaber der syrischen Streitkräfte und

zugleich stellvertretender Premierminister. Aufgrund der hochrangigen Position(en) innerhalb des syrischen Militärs hat al-Frej die Straftaten u.a. im Militärgefängnis Saydnaya und im Militärkrankenhaus Tishreen zu verantworten.

Generalmajor Mohammed Dib Zeitoun ist Leiter des Allgemeinen Geheimdienstes in Syrien. Qua Funktion ist er verantwortlich für systematische Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Abteilungen 40, 252 und 285 des Allgemeinen Geheimdienstes in Damaskus sowie der Abteilung 322 in Aleppo.

4. DIE STRAFANZEIGE DER CAESAR FILES GROUP

Im September 2017 reichte die Caesar Files Group gemeinsam mit dem ECCHR eine Strafanzeige gegen hochrangige Funktionäre der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe ein. Bei dieser Gelegenheit übergab ein Vertreter der Gruppe dem GBA einen [Datensatz mit Bilddateien in hoher Auflösung, inklusive der Metadaten](#).

Die „Caesar-Fotos“ sind ein einzigartiges Zeugnis der Folter- und Tötungsmaschinerie der Regierung unter Syriens Präsident Assad.

Die Bilder wurden zwischen Mai 2011 bis August 2013 aufgenommen. Nach Angaben der Caesar Files Group zeigt mehr als die Hälfte der insgesamt 26.948 Dateien die Leichen von Gefangenen, die in Haftanstalten der syrischen Regierung umgekommen sind.

Die Metadaten und die gemeinsame Strafanzeige der Caesar-Gruppe mit dem ECCHR liefern Hinweise auf Orte, Institutionen, Foltermethoden und Todesursachen.

Die Anzeige richtet sich gegen die Leiter des Nationalen Sicherheitsbüros, des Militärgeheimdienstes, des Luftwaffen-geheimdienstes, des Allgemeinen Geheimdienstes und der Militärpolizei in Syrien.

Der Beweiswert der Fotos besteht zum einen darin, dass die Verletzungen der fotografierten Leichen Rückschlüsse darauf zulassen, *dass* und *wie* die Gefangenen in den Haftanstalten der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei gefoltert und getötet wurden.

Zudem belegen sowohl die große Menge an Fotos als auch das bürokratische Verfahren, in dessen Kontext die Bilder aufgenommen wurden, das Ausmaß und die Systematik der Folter und Tötung von Gefangenen

unter der Regierung von Syriens Präsident Baschar al-Assad.

Die Aufnahmen entstanden im Rahmen eines Routinevorgangs innerhalb der syrischen Militärpolizei. Laut Berichten von „Caesar“ wurden fast täglich neue Leichen in die Militärkrankenhäuser geliefert. Ohne weitere pathologische Untersuchung sollen Gerichtsmediziner*innen eine willkürliche Todesursache vermerkt haben – oftmals „Herzversagen“ oder „Atembeschwerden“.

Informationen aus verschiedenen Quellen lassen darauf schließen, dass die Leichen auf den Fotos drei Nummern tragen: Eine Nummer soll die Institution oder Abteilung bezeichnen, in der der Tote zuletzt inhaftiert war; bei der anderen soll es sich um die Gefangenenummer handeln, die die jeweilige Geheimdienstabteilung vergibt. Der Rechtsmediziner soll schließlich eine weitere Nummer zuweisen, die für das Foto auf einen Karton geschrieben und neben den Leichnam gehalten wird.

Die überwiegende Mehrheit der Bilder zeigt junge Männer im Alter zwischen 20 und 40 Jahren. Jedoch sollen auf den Fotos auch die Leichen älterer Menschen sowie die von

mindestens einer Frau und mindestens 100 Kindern unter 18 Jahren zu sehen sein.

Metadaten von Bilddateien enthalten in der Regel Informationen zum Modell der Kamera, mit dem das entsprechende Bild aufgenommen wurde. Auch die Gerätenummer kann ihnen teilweise entnommen werden. Dies ist von hohem Wert für die Verifizierung von Aufnahmen. Ferner lässt sich aus einem Metadatenatz häufig auch die sogenannte „Hash-Nummer“ extrahieren. Diese Nummer ermöglicht es, sicherzustellen, dass es sich bei den Fotos um echte Aufnahmen und nicht um Fälschungen handelt.

Darüber hinaus enthalten Metadaten regelmäßig auch zusätzliche Informationen, die über den Aussagegehalt des eigentlichen Bildes hinausgehen. Sofern das GPS-System des Kameragerätes zum Aufnahmezeitpunkt eingeschaltet war, lässt sich mithilfe der Metadaten beispielsweise der genaue Aufnahmeort ermitteln. Ferner lassen Metadaten Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der Aufnahme und das Speichern der Bilder auf einem anderen Gerät zu. Die Metadaten können auch Auskunft über die Person des jeweiligen Fotografen geben.

5. DER WEG ZU GERECHTIGKEIT FÜHRT AUCH ÜBER ÖSTERREICH

Auch die österreichische Justiz soll Ermittlungen zur Folter unter Assad einleiten. Dazu haben vier Frauen und zwölf Männer aus Syrien im Mai 2018 [Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Wien eingereicht](#). Im Fokus stehen Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Haftanstalten der syrischen Geheimdienste.

Die Anzeige in Österreich stellten die 16 syrischen Folterüberlebenden wie schon in Deutschland gemeinsam mit dem ECCHR, dem SCLSR und SCM. Hinzu kommt in diesem Fall die Kooperation mit dem Center for the Enforcement of Human Rights International ([CEHRI](#)) aus Wien.

Die Anzeigerstatter*innen – unter ihnen ein österreichischer Staatsbürger und

mehrere ehemalige minderjährige Gefangene – wurden in Haftanstalten der Geheimdienste selbst gefoltert oder Zeug*innen von Folter.

Die Beschuldigten sind neben dem Leiter des Nationalen Sicherheitsbüros, Ali Mamluk, weitere 23 namentlich genannte hochrangige Funktionäre des syrischen Militärgeheimdienstes, des Luftwaffengeheimdienstes und des Allgemeinen Geheimdienstes.

Die angezeigten Taten – darunter Folter, Mord, Ausrottung, schwere Körperverletzung und Freiheitsentzug – wurden zwischen Februar 2011 und Januar 2017 in 13 Haftanstalten in Damaskus, Daraa, Hama und Aleppo begangen.

Die Strafanzeige ist die erste dieser Art in Österreich und steht in einer Reihe mit den vier Strafanzeigen in Deutschland sowie den Anzeigen in Schweden und Norwegen.

6. SCHWEDEN: STRAFANZEIGE GEGEN ASSADS GEHEIMDIENSTCHEFS

Wie Deutschland und Österreich kann auch Schweden eine wichtige Rolle im Kampf gegen die Straflosigkeit von Folter in Syrien spielen. Deswegen haben im Februar 2019 neun Folterüberlebende aus Syrien in [Stockholm eine Strafanzeige](#) gegen hochrangige Beamte der Assad-Regierung eingereicht – unter anderem wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Anzeigenerstatter*innen hatten sich im Frühjahr 2011 an den friedlichen Protesten gegen die Assad-Regierung beteiligt. Dafür wurden sie verhaftet und zwischen Februar 2011 und Juni 2015 – je nach Fall – in Damaskus, Aleppo, Raqqa und anderen Städten in 15 verschiedenen Haftzentren von vier der insgesamt fünf syrischen Geheimdienste inhaftiert.

Dort wurden sie selbst schwer gefoltert und wurden Zeug*innen von Folter bis hin zum Tod anderer Gefangenen. Nach ihrer Entlassung verließen sie Syrien und leben inzwischen in Europa. In Schweden nutzen sie das Weltrechtsprinzip, um die Verantwortlichen für das, was sie erlitten haben, vor Gericht zu bringen. Das Ziel: Die schwedische Justiz soll gegen 25

namentlich benannte und weitere unbekannte hochrangige Geheimdienstbeamte ermitteln und Haftbefehle erlassen.

Die Vorwürfe im Sinne des schwedischen Strafgesetzbuches umfassen unter anderem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Folter und demütigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung und illegale Entführung.

Die Männer und Frauen stellten die Anzeige zusammen mit den ECCHR, Anwar al-Bunni und Mazen Darwish, der Caesar Files Group sowie der schwedischen Organisation Civil Rights Defenders ([CRD](#)). CRD und das ECCHR, deren juristische Recherche und Analyse Grundlage der Strafanzeige sind, arbeiten seit langem eng mit den Anzeigenerstatter*innen zusammen.

Die schwedische Justiz reagierte schnell: Im Frühjahr 2019, also nur wenige Wochen nach Einreichung der Strafanzeige, sagten bereits vier der Syrer*innen bei der Abteilung für Kriegsverbrechen der schwedischen Polizei als Zeug*innen aus.

7. NORWEGENS ROLLE IM KAMPF GEGEN STRAFLOSIGKEIT

Die Dynamik der Strafanzeigen, Ermittlungen und Verfahren in anderen europäischen Ländern führten im Laufe des Jahres 2019 dazu, dass auch in Norwegen syrische Folterüberlebende und Aktivist*innen handelten. Gemeinsam mit den syrischen Partnerorganisationen des ECCHR und dem Norwegian Helsinki Committee (NHC) reichten im November 2019 fünf Folterüberlebende – eine Frau und vier Männer – Strafanzeige in Oslo ein. Diese richtet sich gegen 17 hochrangige Beamte von Assads Geheimdienstapparat – unter anderem wegen Verbrechen gegen die

Menschlichkeit. Das Ziel: Ermittlungen und Haftbefehle.

Die fünf Anzeigerstatter*innen sind sich einig: „Mit dieser Strafanzeige gehen wir einen ersten Schritt auf dem langen Weg zur Gerechtigkeit. Wir legen auch in Norwegen einen wichtigen Grundstein für die Aufarbeitung der Verbrechen in Syrien, die sich noch über Generationen fortsetzen wird. Wir sind zuversichtlich, dass die norwegische Justiz ihren Beitrag leisten wird.“

8. SEXUALISIERTE GEWALT DER SYRISCHEN GEHEIMDIENSTE

Im Juni 2020 reichten sieben syrische Überlebende von Assads Foltersystem eine [Strafanzeige zu sexualisierter Gewalt](#) beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe ein. Denn die deutsche Justiz muss sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt in syrischen Gefängnissen endlich als das verfolgen, was sie ist: ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Strafanzeige richtet sich gegen neun hochrangige Funktionäre des Nationalen Sicherheitsbüros und des syrischen Luftwaffengeheimdiensts. Erarbeitet wurde sie vom ECCHR mit Unterstützung seiner Partnerorganisationen [Syrian Women's Network](#) und [Urnammu](#) und ergänzt die

erste Strafanzeige in Deutschland von 2017 (s.o.).

Die Anzeigerstatter*innen und Zeug*innen, vier Frauen und drei Männer, waren zwischen April 2011 und Oktober 2013 in vier Haftanstalten des Luftwaffengeheimdiensts inhaftiert. Dort überlebten sie oder wurden Zeug*innen von sexualisierter Gewalt, darunter Vergewaltigung, sexuelle Belästigung oder Elektroschocks im Genitalbereich.

Diese und andere sexualisierte Gewaltverbrechen sind keine Einzelfälle. Sexualisierte und geschlechtsbezogene Verbrechen – dazu gehören beispielsweise auch Beraubung der Fort-

pflanzungsfähigkeit oder erzwungene Nacktheit – in syrischen Gefängnissen sind gezielte und systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Die Assad-Regierung setzt diese spezifische Art der Gewalt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts oder

ihrer sexuellen Orientierung ein: Männer, Frauen, LGBTQI*-Personen. Das Ziel: Nicht nur die politische Opposition und die direkten Betroffenen sollen geschwächt werden, sondern auch ihre Angehörigen und die syrische Gesellschaft als Ganze.

9. WEITERE RECHTLICHE INTERVENTIONEN IN SYRIEN – DER FALL LAFARGE IN FRANKREICH

Transnationale Unternehmen können durch Geschäfte in Konfliktregionen bewaffnete Konflikte anfachen und zu schweren Menschenrechtsverbrechen beitragen. Dafür müssen diese Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden.

In Syrien ist seit Beginn des bewaffneten Konflikts eine umfangreiche Kriegsökonomie entstanden, an der fast alle Kriegsparteien beteiligt sind. Es geht um Geschäfte mit Waffen, Rohstoffen und anderen für die Konfliktparteien, Nationalstaaten und Unternehmen wertvollen Gütern. Von dieser Kriegsökonomie profitieren von lokalen Firmen über Waffen- und Rüstungsexporture verschiedener Länder bis hin zu großen transnationalen Konzernen wie der französische Zementkonzern Lafarge (heute LafargeHolcim) und sein Tochterunternehmen Lafarge Cement Syria (LCS).

Der [Fall Lafarge](#) ist ein Meilenstein im Kampf gegen die Straflosigkeit von Unternehmen, die Geschäfte in Kriegs- und Konfliktregionen machen – auch wenn die französische Justiz im November 2019 einen wichtigen Anklagepunkt gestrichen hat. Das Berufungsgericht (Chambre de l'instruction) in Paris wies den Vorwurf der Beihilfe zu Verbrechen gegen die

Menschlichkeit zurück. Die Richter*innen werden aber weiter gegen das Unternehmen als „juristische Person“ ermitteln. Auch die Vorwürfe gegen acht ehemalige führende Manager werden aufrechterhalten.

Anlass für das Verfahren war unter anderem eine Strafanzeige, die elf Syrer – ehemalige Lafarge-Mitarbeiter – mit dem ECCHR und seiner französischen Partnerorganisation [Sherpa](#) im November 2016 in Paris eingereicht hatten. Der Vorwurf: Durch die Geschäftsbeziehungen mit der terroristischen Organisation „Islamischer Staat“ (IS) in Syrien habe LCS Beihilfe zur Finanzierung der Gruppe und somit zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleistet.

Im Zentrum der Strafanzeige stehen die Vorgänge in der Zement-Fabrik des Unternehmens in Jalabiya im Norden Syriens (zwischen ar-Raqqa und Manbij) in den Jahren 2012 bis 2014. Dass der IS in dieser Region zu dieser Zeit schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung beging, steht außer Frage. Ein Unternehmen, das wie Lafarge Geschäftsbeziehungen mit bewaffneten Gruppen wie dem IS unterhält, muss davon ausgehen, dass es damit Beihilfe zu dessen Verbrechen leistet. So soll das Unternehmen für die Zementherstellung

Rohstoffe wie Öl und Puzzolanerde vom IS gekauft und Gebühren für Passierscheine gezahlt haben.

Das ECCHR und Sherpa werfen Lafarge und LCS außerdem vor, dass sie die Belegschaft fahrlässig in Gefahr brachten und die Arbeiter*innen unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten mussten. Als das Gebiet unter IS-Einfluss geriet, zog LCS die nicht-syrischen Mitarbeiter*innen aus der Niederlassung ab, während die syrischen Arbeitnehmer*innen weiter dort arbeiteten.

Die Informationen, die dem ECCHR und Sherpa vorliegen, lassen darauf schließen, dass die französische Firma für die Syrer*innen weder Sicherheitsmaßnahmen noch einen Evakuierungsplan vorgesehen hatte, obwohl sich der bewaffnete Konflikt in der Region seit 2012 kontinuierlich verschärfte und der IS Mitte 2013 schließlich ar-Raqqa, die Hauptstadt der Region, eroberte und die Kontrolle über das Zementwerk übernahm. Die Mitarbeiter*innen waren offenbar auf sich allein gestellt und mussten zusehen, wie sie entkamen.

10. AUSBLICK

Um die systematischen und flächendeckenden Menschenrechtsverbrechen in Syrien aufzuarbeiten, müssen zweifellos weitere rechtliche Interventionen folgen – gegen die Assad-Regierung, gegen transnationale Unternehmen, gegen die Staaten, die in dem Konflikt militärisch intervenieren, und gegen bewaffnete Gruppen wie den IS.

Ohne Gerechtigkeit für die Betroffenen der Verbrechen in Syrien wird es auch keine politische Lösung für den Konflikt geben. Die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen ist für jede*n Einzelne*n unerlässlich. Sie hat aber auch

eine nachhaltige Bedeutung für die Prävention in anderen Konflikten sowie für den Aufbau einer rechtstaatlichen und demokratischen Gesellschaft nach dem Ende des Kriegs in Syrien.

Mögliche Themen für rechtliche Schritte des ECCHR und seine Partner*innen sind derzeit Exporte konventioneller Waffen, anderer Rüstungsgüter oder von Überwachungstechnologie an die Konfliktparteien sowie die gezielte sexualisierte Gewalt gegen Frauen. Die Verfahren wegen Staatsfolter können nur ein erster Schritt sein.

LESEEMPFEHLUNGEN

Wolfgang Kaleck/Patrick Kroker

„Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond: Breathing New life into Universal Jurisdiction in Europe?“, in: *Journal of International Criminal Justice*, 29. März 2018

Emma Graham-Harrison

„Syrian refugees ask Norway police to investigate war crimes“, in: *The Guardian*, 13. November 2019

Nick Cumming-Bruce

„Germany Arrests Syrian Intelligence Officers Accused of Crimes Against Humanity“, in: *The New York Times*, 13. Februar 2018

Ana Carbajosa

„Building the case against Assad’s regime“, in: *El País* 15. Juni 2018

„Ohne Gerechtigkeit kann es keinen Frieden in Syrien geben.“

Mazen Darwish
Syrischer Folterüberlebender, Journalist und Rechtsanwalt

Dank Ihrer Unterstützung ist es uns möglich, mit Recht gegen Unrecht zu kämpfen, Betroffenen vor Gericht eine Stimme zu geben und die Menschenrechte weltweit mit juristischen Mitteln durchzusetzen.

Mit Ihrer [Spende](#) tragen Sie dazu bei:

- Der Straflosigkeit in Syrien ein Ende zu setzen,
- Auch mächtige Verantwortliche für Folter, willkürliche Hinrichtungen und „Verschwindenlassen“ zur Rechenschaft zu ziehen,
- Gemeinsam mit den Betroffenen die juristische und zivilgesellschaftliche Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen voranzubringen,
- Menschenrechte durch juristische Mittel effektiv durchzusetzen und
- Druck auf wichtige Entscheidungsträger*innen auszuüben, um Menschenrechtsverletzungen langfristig zu verhindern

[Vielen Dank, dass Sie uns unterstützen.](#)

Das ECCHR finanziert sich allein durch Förderungen von Stiftungen und Spenden, um finanziell und politisch unabhängig zu bleiben.

Ihre Spende können Sie auch an folgendes Bankkonto überweisen:

Inhaber: ECCHR

Bank: Berliner Volksbank

IBAN: DE77 100 90000 885360 7011

Impressum

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.

ecchr.eu

Stand: November 2020